

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen (FeuerwehrenS-BFH)

Vom 06.11.2020

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S.277, 278), des § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S.23) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S.317), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 24. September 2020 die folgende Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs.1 und § 9 Abs.1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs.3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Bad Frankenhausen
(Stadt Bad Frankenhausen)

Freiwillige Feuerwehr Esperstedt
(Stadt Bad Frankenhausen, Ortsteil Esperstedt)

Freiwillige Feuerwehr Ichstedt
(Stadt Bad Frankenhausen, Ortsteil Ichstedt)

Freiwillige Feuerwehr Ringleben
(Stadt Bad Frankenhausen, Ortsteil Ringleben)

Freiwillige Feuerwehr Seehausen
(Stadt Bad Frankenhausen, Ortsteil Seehausen)

Freiwillige Feuerwehr Udersleben
(Stadt Bad Frankenhausen, Ortsteil Udersleben)

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die

technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner Sicherheitswachen (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Frankenhausen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren nach § 1 Satz 2 gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst unverzüglich zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte und unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bad Frankenhausen Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer ihrer Ortsteilfeuerwehr unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
- Verlust der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Bad Frankenhausen in Frage kommen, ist die Anzeige an schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen zu richten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Frankenhausen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Frankenhausen zur Verfügung stehen. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Frankenhausen nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehr-

angehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Vor der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr hat der Antragsteller ein Führungszeugnis, das nicht älter ist als einen Monat, beim Stadtbrandmeister abzugeben. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn nach der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr berechtigte Zweifel an der Gesetzestreue oder an der geistigen oder körperlichen Tauglichkeit bestehen.

(6) Vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung hat der Antragsteller eine einjährige Probezeit zu leisten. Am Ende der Probezeit wird der Antragsteller vom Stadtbrandmeister, bei Ortsteilfeuerwehren vom jeweiligen Wehrführer beurteilt. Kriterien der Beurteilung sind gewissenhaftes und kameradschaftliches Verhalten sowie die Zuverlässigkeit des Antragstellers während der Probezeit. Die Probezeit kann bei Bedarf um ein halbes Jahr verlängert werden. Über die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Stadtbrandmeister, bei Ortsteilfeuerwehren der jeweilige Wehrführer. Das Ergebnis der Probezeit (bestanden oder nicht bestanden) wird dem Antragsteller schriftlich durch den Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen mitgeteilt. Die Probezeit vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung entfällt für Angehörige der Jugendfeuerwehren, die eine mindestens einjährige Dienstzeit in einer Jugendfeuerwehr der Stadt Bad Frankenhausen nachgewiesen werden kann.

(7) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.

b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres,

c) dem Austritt,

d) dem Ausschluss.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a oder b wird der Feuerwehrangehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt. Entsprechendes gilt, wenn der Feuerwehrangehörige vor dem Erreichen der Altersgrenze feuerwehrdienstuntauglich geworden ist.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Ortsteilfeuerwehren zusätzlich auch des Wehrführers, entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer und dessen Stellvertreter, den Jugendwart und dessen Stellvertreter, eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten (männlich, weiblich oder divers) sowie deren oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebiets gilt § 3 Abs.2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gemäß § 5 Abs.2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs.3 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Frankenhausen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Bad Frankenhausen“. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Esperstedt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Esperstedt“. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ichstedt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ichstedt“. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ringleben führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ringleben“. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Seehausen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Seehausen“. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Udersleben führt den Namen „Jugendfeuerwehr Udersleben“. Sollte die Existenz einer Jugendfeuerwehr gefährdet sein (z.B. wegen Personalmangels), ist ein freiwilliger Zusammenschluss mit einer anderen Ortsteilfeuerwehr der Stadt Bad Frankenhausen zulässig.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen

Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters werden ein Stadtjugendfeuerwehrwart und ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Bürgermeister bestellt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertreten die Jugendfeuerwehren gegenüber der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen und dem Stadtbrandmeister. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte verantwortlich. Er organisiert und leitet gemeinsame Aktivitäten aller Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen überwacht die Einhaltung der Jugendordnung. Außerdem nimmt er an Sitzungen der Wehrführer sowie des Feuerwehrverbandes teil. Der Stadtjugendfeuerwehrwart berichtet dem Stadtbrandmeister alle fünf Jahre über die gemeinsame Arbeit in den Feuerwehren.

(5) Zur Unterstützung des jeweiligen Wehrführers wird ein Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Bürgermeister bestellt.

(6) Hinsichtlich der Eignung und Befähigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwarte ist § 11 Absatz 1 Satz 2 ThürBKG zu beachten.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte(r) (m/w/d)

Zur Wahrung der Rechte aller Geschlechter wird auf die Dauer von fünf Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin (männlich, weiblich oder divers) gewählt und vom Bürgermeister bestellt. Wählbar sind Angehörige der Einsatzabteilung, die die Grundausbildung abgeschlossen haben. Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen.

§ 12 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Frankenhausen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Frankenhausen ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs.5 Satz 1 entsprechend.

§ 13 Feuerwehrausschuss

Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen ein Feuerwehrausschuss

gebildet. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Bad Frankenhausen.

§ 14 Wehrführerversammlung

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird eine Wehrführerversammlung gebildet, die aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht. Die Wehrführerversammlung hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Frankenhausen zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen der Wehrführerversammlungen ein. Er hat eine Wehrführerversammlungssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Wehrführerversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt. Um den Zusammenhalt in allen Ortsteilfeuerwehren zu stärken, kann auch eine gemeinsame Jahreshauptversammlung unter der Leitung des Stadtbrandmeisters durchgeführt werden.

(2) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren wird vom Wehrführer, oder bei einer gemeinsamen vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Sollte eine gemeinsame Jahreshauptversammlung abgehalten werden, erhalten alle Wehrführer und Jugendwarte Rederecht.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

§ 16 Wahlverfahren

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs.4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Für jede der nach dieser Satzung durch Wahl zu besetzenden Funktionen findet ein separater Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten

a) die Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 2. Juni 2009 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Feuerwehr-satzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 8. Januar 2013,

b) die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ichstedt vom 5. Februar 2002 und die

c) Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ringleben vom 28. April 1998

außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 06.11.2020

Stadt Bad Frankenhausen

Strej
Bürgermeister



Beschluss- Nr. 162-12/20 am 24.09.2020

Eingangsbestätigung vom 28.10.2020

Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.11.2020